

Vorlage an den Landrat

Teilrevision des Personaldekrets und des Gerichtsorganisationsgesetzes
[wird vom System eingesetzt]

vom [wird vom System eingesetzt]

1. Übersicht

1.1. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	2
2.1.	Ausgangslage	2
2.2.	Ziel der Vorlage	3
2.3.	Erläuterungen	3
2.4.	Finanzielle Auswirkungen	4
2.5.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	4
2.6.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat)	4
2.7.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	4
3.	Anträge	5
3.1.	Beschluss	5
4.	Anhang	5

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Der Kanton Basel-Landschaft hat das Lohnsystem seiner Mitarbeitenden im Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret), vor allem in den §§ 9 bis 30, geregelt. Das bisher geltende Lohnsystem der Lohnklassen ist unlängst ersetzt worden durch ein System mit Lohnbändern und lohnrelevanten Mitarbeitendengesprächen; vgl. Landratsvorlage 2018/811).

Für bestimmte gewählte Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber, für Chefärztinnen und Chefärzte sowie für leitende Ärztinnen und leitende Ärzte bestehen im Personalrecht Sonderregelungen bezüglich Lohn (vgl. §§ 31ff Personaldekret [SGS 150.1]). Unter anderem handelt es sich dabei um Funktionen, welche aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen durch das Volk oder den Landrat gewählt werden. Eine Sonderregelung für die Lohnfestsetzung ist für die Unabhängigkeit dieser Stellen von wesentlicher Bedeutung. Damit kann ausgeschlossen werden, dass auf die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber seitens anderer Staatsorgane finanzieller Druck ausgeübt werden kann bzw. ein solcher überhaupt entsteht und fachliche Entscheidungen damit von aussen in irgendeiner Weise beeinflusst werden. Gerade an den Gerichten ist dieser Aspekt aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit seit jeher grundlegend. Die genannten Dekretsbestimmungen erstrecken sich jedoch nicht konsequent auf alle gewählten Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber. 2008 wurden z.B. die Vorsteherin bzw. der Vorsteher der Finanzkontrolle, der bzw. die Datenschutzbeauftragte des Kantons sowie der Ombudsman neu in diese Kategorie aufgenommen (vgl. Landratsvorlage 2008/245; Einführung des § 32a ins Personaldekret). 2010 folgten im Zuge der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung die Erste Staatsanwältin, die Leitende Jugendanwältin und alle Leitenden Staatsanwält/innen (Landratsvorlage 2010/063; Ergänzung des § 32a Personaldekret).

Als einzige Gewählte verblieben die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte im bisherigen System mit Lohnklassen und Erfahrungsstufen, das aufgrund des Systemwechsels zu Lohnbändern (vgl. Landratsvorlage 2018/811) nicht länger beibehalten werden kann. Die personalrechtliche Einordnung dieser Gerichtspräsidien muss daher angepasst werden.

2.2. Ziel der Vorlage

Die Präsidien der Erstinstanzgerichte sollen den übrigen vom Landrat gewählten Funktionsträger/innen (Vorsteherin Finanzkontrolle, Vorsteher Datenschutzstelle, Ombudsman, Erste Staatsanwältin, Leitende Staatsanwält/innen, Leitende Jugendanwältin) gleichgestellt werden. Entsprechend soll der § 32a Personaldekret um eine weitere Kategorie "erstinstanzliche Gerichtspräsidien" ergänzt werden, sodass die Erstinstanzpräsidien ebenfalls pro Amtsperiode ab einem Anfangslohn in maximal vier Stufen zum Maximallohn für diese Funktion gelangen. Dabei werden die Einreihungen gemäss heutigem Lohnsystem übernommen, d.h. das Minimum entspricht weiterhin dem heutigen Minimum der Lohnklasse 4 / Erfahrungsstufe 1, das Maximum entspricht weiterhin dem heutigen Maximum der Lohnklasse 3 / Erfahrungsstufe 27.

2.3. Erläuterungen

Damit die Erstinstanzpräsidien den übrigen vom Landrat gewählten Amtsträger/innen gleichgestellt werden, ist der erste Absatz von § 32a Personaldekret um einen Buchstaben h zu ergänzen, der wie folgt lautet:

§ 32a Abs. 1 Bst. h (neu)

"den erstinstanzlichen Gerichtspräsidien gemäss Anhang II Ziff. 2 Ansatz D6."

Die aktuelle Regelung für die Erstinstanzpräsidien gestaltet sich wie folgt (Lohntabelle 2019):

- Minimum heute (LK 4, ES 1 = Jahreslohn von CHF 163'142.20/12): Monatslohn von CHF 13'595.20
- Maximum heute (LK 3, ES 27 = Jahreslohn von CHF 235'982.50/12): Monatslohn von CHF 19'665.20

Ausgehend vom heutigen Lohnminimum und -maximum für die erstinstanzlichen Präsidien ist der neue Ansatz D6 im Anhang II zum Personaldekret wie folgt festzusetzen:

Minimum:	CHF 13'595.20
Stufe 1:	CHF 16'630.20
Stufe 2:	CHF 18'451.20
Maximum:	CHF 19'665.20

Der Maximallohn wird dabei wie bei allen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern, deren Lohn sich auf § 32a Personaldekret stützt, in drei gesetzlich definierten, degressiven Stufenanstiegen von 50%, 30% und 20% der Differenz zwischen Minimum und Maximum erreicht (§ 32a Abs. 4 Personaldekret). Ein Anspruch auf einen 13. Monatslohn besteht nicht (§ 32a Abs. 1^{bis} Personaldekret).

In § 12 Abs. 3 Bst. b GOG (SGS 170) ist festgehalten, dass die Geschäftsleitung der Gerichte nach vorgängiger Anhörung die erstinstanzlichen Gerichtspräsidien gestützt auf den Einreihungsplan und die Modellumschreibungen in eine Lohnklasse einreihet und ihnen eine Anlauf- oder Erfahrungsstufe zuweist. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Zuständigkeitsnorm, die im Rahmen der laufenden Revision des Personaldekrets (Einführung von Lohnbändern) ohnehin angepasst werden müsste, da sonst im Wortlaut des Gerichtsorganisationsgesetzes ein Widerspruch zum im Personaldekret geregelten Lohnsystem bestehen würde.

Idealerweise würde im GOG nur die Zuständigkeit geregelt, ohne dafür Begriffe des jeweils geltenden Lohnsystems zu verwenden. Entsprechend soll § 12 Abs. 3 Bst. b GOG wie folgt lauten:

"sie weist den erstinstanzlichen Gerichtspräsidien nach vorgängiger Anhörung gestützt auf das Personalrecht den Anfangslohn zu;"

2.4. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Der Wechsel zum System mit vier Stufen hätte gemäss einer vergangenheitsbezogenen Simulation der Bruttolöhne über 10 Jahre für die insgesamt 17 Präsidien der Erstinstanzgerichte zu Mehrkosten von insgesamt maximal CHF 83'000.– gegenüber heute geführt. Diese Kosten fallen je nach Altersstruktur geringer aus. Über einen vergangenheits- und zukunftsbezogenen Zeitraum von 20 Jahren (Simulation der Bruttolöhne bis 2024) mit der Altersstruktur der aktuellen Amtsinhaber/-innen zeigten sich gesamthaft noch Mehrkosten von jährlich rund CHF 65'000.–. Diese Mehrkosten sind Folge des notwendigen Systemwechsels bzw. des Wegfalls der 27 Erfahrungsstufen.

Die Mehrausgaben sind im AFP (2020 bis 2023) ab 2020 im Personalkredit der einzelnen Erstinstanzgerichte (Profitcenter 2601, 2603, 2604 und 2606) vorgesehen.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

siehe oben voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

2.5. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.6. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat](#))

Nach Einschätzung der Gerichte sind KMU im Sinne von § 3 des KMU Entlastungsgesetzes¹ durch die vorliegend behandelten Rechtsanpassungen nicht betroffen. Weitere Ausführungen erübrigen sich daher.

Die Vorlage wurde entsprechend § 4 KMU Entlastungsgesetz i. V. m. § 4 der Verordnung zum KMU-Entlastungsgesetz² der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Mitberichtsverfahren zur Überprüfung der vorstehenden Aussage unterbreitet.

2.7. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Folgt

¹ Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541) vom 5. Juni 2005.

² Verordnung zum Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (SGS 541.11) vom 26. September 2006.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Der Teilrevision des Personaldekrets gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
2. Der Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der / die Präsident/in:

Der / die Landschreiber/in:

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Personal-Dekret in Lex Work Version
- Entwurf Personal-Dekret Synopse
- Entwurf Gerichtsorganisationsgesetz in Lex Work Version
- Entwurf Gerichtsorganisationsgesetz Synopse

Landratsbeschluss

über Teilrevision des Personaldekrets und des Gerichtsorganisationsgesetzes

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Teilrevision des Personaldekrets gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
2. Der Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: